

Bei Konflikten ist die Schulleitung bzw. der Schulträger verpflichtet, die betroffenen Lehrer bzw. Mitarbeiter auf eine mögliche Unterstützung durch den Lehrerrat aufmerksam zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich zu Gesprächen mit der Schulleitung oder mit Vertretern des Schulträgers durch Vertreter des Lehrerrats oder andere Kollegen begleiten zu lassen.

(4) Insbesondere bei Neueinstellung von Lehrkräften an den weiterführenden Schulen wird dem Lehrerrat oder den betroffenen Fachschaften die Möglichkeit eingeräumt, den Bewerber vor einer endgültigen Zusage kennen zu lernen. Auf dieser Grundlage formuliert der Lehrer-Vertreter in Absprache mit dem Lehrerrat zeitnah eine schriftliche bzw. mündliche Einschätzung oder Empfehlung, die der Schulträger vor einer Einstellung zur Kenntnis nehmen muss.

(5) Es finden regelmäßige mindestens halbjährliche Treffen zwischen Schulleitung und Lehrerrat und mindestens einmal im Jahr ein Treffen zwischen Vertretern des Schulträgers und dem Lehrerrat statt.

(6) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten. Darüber hinaus ist dem Lehrerrat in jeder Konferenz auf Wunsch Redezeit einzuräumen.

(7) Bei Bedarf arbeiten die Lehrerräte der verschiedenen Georg-Müller-Schulen zusammen.

(8) Die gewählten Mitglieder erhalten keine Entlastungsstunden für ihre Arbeit im Lehrerrat. Die Schulleitung kann aber Entlastungsstunden zuweisen, wenn es im Interesse der Schule ist.

§ 8 Teilkonferenzen

(1) Teilkonferenzen dienen der Klärung von Konflikten, die besondere pädagogische Maßnahmen erfordern. Diese werden von der Teilkonferenz beraten und beschlossen.

(2) Der Schulleiter entscheidet, ggf. auf Vorschlag der Abteilungsleitung, über die Einberufung einer Teilkonferenz.

(3) Stimmberechtigte Teilnehmer sind ein Mitglied der Schulleitung, der Klassenlehrer, die drei gewählten Vertreter der Lehrerschaft, ein Elternteil, ein Schülervertreter und ggf. ein Vertreter des Trägervereins.

(4) Der Sozialpädagoge oder Vertrauenslehrer kann auf Wunsch der Schulleitung oder des betroffenen Schülers bzw. der Eltern mit beratender Stimme teilnehmen. Eltern und Schüler können je eine Person ihres Vertrauens mitbringen.

(5) Teilnehmer aus der Schulpflegschaft ist ein Elternteil der für die Schulkonferenz gewählten Eltern. Aus der Schulpflegschaft nimmt der Schülersprecher oder sein Vertreter teil. Sie nehmen an der Sitzung nicht teil, wenn der betroffene Schüler oder seine Eltern dem widersprechen.

(6) Nach Darstellung des Sachverhaltes und gegebenenfalls weiterer Klärungen nehmen der betroffene Schüler und seine Eltern Stellung. Anschließend berät die Teilkonferenz ohne betroffenen Schüler und dessen Eltern und beschließt Maßnahmen.

(7) Die beschlossenen Maßnahmen werden den Eltern unverzüglich mitgeteilt. Bei Bedarf ist vor der Mitteilung der Schulleiter zu informieren.

(8) Ein dauerhafter Schulausschluss kann nur als Empfehlung an den Trägerverein, weil eine Kündigung des Schulvertrages nur vom Trägerverein als Vertragspartner durchgeführt werden kann.

§ 9 Fachkonferenzen

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung des Faches besitzen oder darin unterrichten. Vertreter des Schulträgers und der Schulleitung können an Fachkonferenzen teilnehmen. In den weiterführenden Schulen können darüber hinaus je zwei Eltern und Schüler mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. In den Grundschulen können Eltern anlassbezogen an Fachkonferenzen beteiligt werden. Die stimmberechtigten Teilnehmer der Fachkonferenz wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Jeder Lehrer ist verpflichtet, an allen Fachkonferenzen für diejenigen Fächer teilzunehmen, für die er die Facultas hat oder in denen er fachfremd unterrichtet. Ist eine Lehrkraft in mehr als drei Fächern eingesetzt, können durch Absprachen mit der Schulleitung Ausnahmen vereinbart werden.

(3) Die Fachkonferenzen der weiterführenden Schulen tagen nach 16:00, um berufstätigen Eltern die Teilnahme zu ermöglichen. Ausnahmen können Fachkonferenzen dann zulassen, wenn sich keine Eltern angemeldet haben oder angemeldete Eltern zu einer früheren Zeit teilnehmen können.

Fachkonferenzen werden vom bisherigen Vorsitzenden innerhalb des ersten Quartals einberufen. Die Terminfestsetzung wird mit der Schulleitung koordiniert.

Weitere Fachkonferenzen sind möglich. Zu ihnen lädt der Fachvorsitzende oder ggf. ein Schulleitungsmitglied ein.

(4) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt zusammen mit der Schulleitung – bei den weiterführenden Schulen gemeinsam mit dem didaktischen Leiter – Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und Entwicklung der fachlichen Arbeit. Sie berät über Ziele, das schulinterne Fachcurriculum und Evaluationsmaßnahmen.

Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über:

- Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit
- Grundsätze zur Leistungsbewertung
- Vorschläge zur Anschaffung von Lehrmitteln
- Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln

§ 10 Klassen- und jahrgangsbezogene Konferenzen

(1) In den weiterführenden Schulen berufen die Abteilungsleitungen der Sekundarstufe 1 mindestens einmal im Schuljahr eine pädagogische Klassenkonferenz ein. Sie berät und entscheidet über die Erziehungsarbeit der Klasse. Zu ihr gehören alle die Schüler der Klasse unterrichtenden Fachlehrer, der Abteilungsleiter und der Sozialpädagoge. In den Grundschulen können die pädagogischen Klassenkonferenzen in die Lehrerkonferenzen integriert werden.

(2) Die Zeugniskonferenz berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Zu ihr

gehören alle die Schüler der Klasse unterrichtenden Fachlehrer. Den Vorsitz hat der Klassenlehrer. Die Schulleitung wird in den weiterführenden Schulen in der Regel durch den Abteilungsleiter vertreten.

(3) In den weiterführenden Schulen laden die Abteilungsleiter oder der Didaktische Leiter zu Jahrgangsstufen-Konferenzen ein. Dazu gehören je nach Tagesordnung nur die Klassenlehrer/Tutoren der Stufen oder alle dort unterrichtenden Fachlehrer. Die Jahrgangsstufen-Konferenzen sind für die jeweilige Zielgruppe verpflichtend. Sie dienen didaktisch-methodischen sowie organisatorischen Absprachen. Dazu gehören u.a. die Planung der Wandertage, der Methodentage, Assemblies.

§ 11 Schulpflegschaft

(1) Die Schulpflegschaft berät die Schulleitung sowie den Schulträger bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz, die Schulleitung und den Schulträger richten.

(2) Zu den Sitzungen der Schulpflegschaft lädt der bisherige Vorsitzende ein. Das erste Treffen soll vor der ersten Schulkonferenz stattfinden. Über ein zweites Treffen im Schuljahr entscheidet der Vorsitzende in Absprache mit der Schulleitung.

(3) Die in den Klassen gewählten Elternsprecher und deren Vertreter bilden die Schulpflegschaft. Sie haben bei Entscheidungen je Klasse eine gemeinsame Stimme. Eine einzelne Person kann immer nur höchstens eine Stimme haben.

(4) Sie wählen zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie sind Mitglieder der Schulkonferenz. Die Schulpflegschaft wählt der Größe der Schule entsprechend weitere Elternvertreter für die Schulkonferenz.

(5) Sie wird durch die Schulleitung regelmäßig über die fachdidaktische und fachmethodische Arbeit, wesentliche Planungen oder Änderungen informiert. Die Schulleitung beachtet dazu das Votum der Elternvertretung. Im Zweifelsfall entscheidet der Schulträger über die Umsetzung von Entscheidungen.

(6) Die Schulpflegschaft kümmert sich um praktische Unterstützung im Schulleben, sofern von Seiten des Schulträgers, der Schulleitung oder der Klassenpflegschaften Bedarf angemeldet wird. Dies können beispielsweise Elterneinsätze bei Schulfesten, Renovierungs- und Instandsetzungsaktionen sein.

(7) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft vermittelt in Konfliktfällen zwischen Elternhaus und Schule, falls das von betroffenen Eltern gewünscht wird.

§ 12 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern auf der Grundlage des „Geistlichen und Pädagogischen Konzeptes“ der Schule. Sie bildet den Rahmen für die Mitarbeit der Eltern an der Schule (bei Klassenfesten, Baueinsätzen und anderen Veranstaltungen). Sie ist der Ausgangspunkt für die konzeptionelle Mitwirkung der Eltern.

Zu den Treffen der Klassenpflegschaften gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaften entscheiden im Rahmen der schulischen Vorgaben über Ziele und Ausrichtung von Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen mit.

(2) Die ersten Treffen der Klassenpflegschaften im Schuljahr werden von der Schulleitung terminiert. Sie finden innerhalb der ersten beiden Monate des Schuljahres statt. Die Treffen eines Jahrgangs finden stets am selben Abend statt. Die Schulleitung kann einen gemeinsamen Beginn für alle Eltern des Jahrgangs zur Weitergabe von Informationen (z.B. Abschlüssen, Zentralen Prüfungen, Sexualunterricht, ...) festlegen. Ob ein weiteres Treffen im zweiten Halbjahr stattfindet, entscheidet der Klassenpflegschaftsvorsitzende nach Absprache mit dem Klassenlehrer nach Bedarf.

(3) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse. Sie tritt innerhalb des ersten Quartals eines Schuljahres zu einem Elternabend zusammen, an dem der Klassenlehrer mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese vertreten die Klassenpflegschaft in der Schulpflegschaft. Ein zum Vorsitz gewählter Elternteil kann in einer Schule in Ausnahmefällen maximal noch einen stellvertretenden Vorsitz in einer weiteren Klassenpflegschaft übernehmen. Die gewählten Elternvertreter sind dem „Geistlichen und Pädagogischen Konzept“ der Schule besonders verpflichtet. Sie tragen zu einer geistlich geprägten Klassen- bzw. Schulgemeinschaft bei.

§ 13 Schülermitwirkung

(1) An den weiterführenden Schulen der Georg-Müller-Schule nimmt die Schülervertretung die Interessen der Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie unterstützt insbesondere bei der Umsetzung der geistlichen Ziele durch Mitarbeit bei Andachten und Assemblies.

(2) Die Klassen wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecher und deren Stellvertretungen.

(3) Die Klassen- bzw. Kurssprecher bilden mit ihren Vertretern die Schülervertretung.

(4) Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Schülersprecher und seinen Stellvertreter.

(5) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind Mitglieder der Schulkonferenz. Der Schülersprecher oder sein Stellvertreter ist zudem Mitglied der Teilkonferenzen (§ 8). Mindestens einmal im Jahr findet ein Treffen mit der Schulleitung statt.

(6) Außer dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter werden weitere Mitglieder (und deren Vertreter) für die Schulkonferenz gewählt. Schülersprecher und Mitglieder der Schulkonferenz sind erst ab Jg. 7 wählbar.

Stand Oktober 2017

Schulmitwirkungsordnung

Glaube macht Schule

Georg-Müller-Schule
Trägerverein
Königsbrücke 1 | 33604 Bielefeld

Telefon 0521/30 43 88 38
Fax 0521/23 80 350
E-Mail michael.pieper@gms-net.de
Homepage www.gms-net.de

Glaube macht Schule

Georg
Müller
Schule 

Mitwirkungsordnung

für die Schulen in Trägerschaft des
Trägervereins der Ev. Bekenntnisschulen
– Georg Müller Schule e.V. (GMS)

Präambel

Der Schulträger erlässt für seine Schulen als Freie Evangelische Schulen, als genehmigte Ersatzschulen und als von den kirchlichen Institutionen unabhängige Schulen die nachfolgende Schulmitwirkungsordnung.

Die Mitwirkung von Lehrern, Eltern, Schülern bei der Gestaltung des schulischen Lebens ist im siebten Teil des Schulgesetzes NRW in den Paragraphen 62 bis 75 geregelt. Nach § 100 des Schulgesetzes NRW sind an Ersatzschulen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung der Lehrkräfte.

Der Schulträger hat als Träger von staatlich genehmigten evangelischen Bekenntnisschulen in freier Trägerschaft eine besondere Verpflichtung dafür, dass das schulische Leben auf Basis seiner Bekenntnisgrundlage gestaltet wird. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Grundsatzurteilen des Bundesverwaltungsgerichtes zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19. 02. 1992 unter Berücksichtigung von Artikel 7, Absatz 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.¹ In beiden Urteilen wurde darauf abgestellt, dass eine „dieses Bekenntnis tragende Gemeinschaft gewährleisten muss, dass die Schule und der Unterricht durchgängig von diesem Bekenntnis geprägt werden“.²

Um dies zu gewährleisten, bedarf es der Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern, die in schulischen Mitwirkungsgremien organisiert ist. An die Elternvertreter sind die Anforderungen des Bekenntnisses zu stellen, so dass der Schulträger die durchgängige Prägung der Schule durch das Bekenntnis gewährleisten kann.

Maßgebende Grundlage ist das „Geistliche und Pädagogische Konzept“ der Georg-Müller-Schulen in Bielefeld und Steinhagen (Stand März 2016).

§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung der jeweiligen Schule des Schulträgers zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen zu stärken. Auf der Grundlage des Schulgesetzes und der erteilten Genehmigung zur Führung der Ersatzschulen ist der Schulträger für die gesamte Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gegenüber der genehmigenden Behörde in der Verantwortung. Er hat daher ein Letztentscheidungsrecht über alle gefassten Beschlüsse der Mitwirkungsgremien.

Diese Schulmitwirkungsordnung nutzt die in § 100 Abs. 5 SchulG eingeräumte Möglichkeit, für eine genehmigte Ersatzschule eine abweichende gleichwertige Form der Schulmitwirkung einzuführen.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Die Vertreter des Schulträgers, Lehrer, das sonstige pädagogische Personal sowie die Erziehungsberechtigten und, entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit, die Schüler sowie die sonstigen am schulischen Leben der Schulen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.

(4) Alle im Rahmen der Mitwirkung beteiligten handelnden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen ihr Handeln auf die Erhaltung des schulischen Friedens ausrichten. Von ihnen wird erwartet, dass sie hinter den Glaubensgrundlagen des „Geistlichen und pädagogischen Konzeptes“ der Georg-Müller-Schule stehen und sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür einsetzen, dass das schulische Leben auf Basis desselben gestaltet wird.

(5) Auf Antrag kann der Vorstand der Georg-Müller-Schule ein Mitglied eines der genannten Gremien aberufen, wenn sich das Mitglied erkennbar gegen die Regelungen dieser Mitwirkungsordnung der Schule stellt. Der Antrag auf Abberufung kann durch ein Mitglied der Schulleitung oder durch ein Mitglied des Schulträgers gestellt werden.

(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

§ 2 Beiräte des Schulträgers

(1) Für alle Georg-Müller-Schulen gemeinsam gibt es den **Großen Beirat**. Er trifft sich mindestens zweimal im Jahr und setzt sich zusammen aus allen Vorstandsmitgliedern des Schulträgers sowie allen Schulleitern und ihren Stellvertretern.

(2) Im Großen Beirat werden

- Informationen über die einzelnen Schulen ausgetauscht
- die schulübergreifenden Planungen des Schulträgers mitgeteilt, sofern eine gemeinsame Vorgehensweise (auch Information der einzelnen Kollegien) erforderlich ist
- alle schulübergreifend relevanten Angelegenheiten beraten und gegebenenfalls entschieden, z. B.
 - gemeinsame Schulfeste
 - bewegliche Ferientage
 - langfristige Planungen
 - gemeinsame Anschaffungen

(3) In jeder Schule des Schulträgers wird ein **Kleiner Beirat** eingerichtet, der sich mindestens viermal jährlich trifft. Teilnehmer des Kleinen Beirats sind die jeweiligen Schulleiter und deren Stellvertreter sowie mindestens ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer.

(4) In den kleinen Beiräten wird der Schulträger über die Angelegenheiten der Schule informiert und informiert seinerseits über Belange, die die konkrete Schule betreffen.

(5) Folgende Themen werden in den Kleinen Beiräten beraten und gegebenenfalls entschieden. Die Liste ist nicht abschließend.

- schulbezogene Termine (Schulfeste, Elterninformationsabende, Elternanmeldegespräche usw.)
- Arbeit an Erziehungs- und Wertekonzepten sowie Veränderungen von grundsätzlichen Bildungskonzepten und -methoden
- Schul- oder Missionspartnerschaften
- Planung des Einsatzes von Ressourcen (Baumitarbeiter, Marketing…) und Kooperation mit externen Partnern (z. B. IT-Bereich)
- Investitionen ab einer Höhe von 500 EUR unabhängig von der Frage der Refinanzierbarkeit
- Personalangelegenheiten, wie Einstellung von Mitarbeitern, Verteilung von Beförderungstellen, Verbeamtungen, Beurlaubungen, Anträge auf Sabbatjahr usw.
- Aufnahme von Schülern im normalen Aufnahmeverfahren sowie von Quereinsteigern
- Kündigung von Schulverträgen
- Inhalte und geladene Referenten von schulinternen Lehrerbildungen

Das gegenseitige Vertrauen beinhaltet, dass einzelne Fragen gegebenenfalls auf kurzem Dienstweg (z. B. zwischen Geschäftsführer und einer Person der Schulleitung) geregelt werden können.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Einladungsverfahren werden bei den einzelnen Gremien beschrieben.Grundsätzlich gilt:- Die Mitwirkungsgremien tagen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit.- Die Schulleitung sorgt dafür, dass der Geschäftsführer des Trägervereins zu allen Sitzungen der Gremien – außer Lehrerrat, Klassenpflegschaft und Schulpflegschaft – eingeladen wird.

(2) Geschäftsordnung

- Soweit nicht bei den Ausführungen zu den einzelnen Gremien anders beschrieben lädt der Vorsitzende das Gremium schriftlich oder per Email ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu allen Sitzungen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.
- Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben. Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine

Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

- Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung – insbesondere über Beratungen – verpflichtet, Ergebnisse bzw. Beschlüsse dürfen entsprechend der Niederschrift kommuniziert werden.
- Ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Er und der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift, alternativ wird das Protokoll anschließend erstellt. Es wird über den Vorsitzenden oder das Sekretariat in Kopie an die Mitglieder verteilt oder ihnen zugänglich gemacht. Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer, die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit.Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgremium über die Genehmigung der Niederschrift.Die Sekretariate der Schulen halten alle Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums, für die Schulleitungen und für den Geschäftsführer des Trägervereins zur Einsichtnahme bereit.

(3) GMS-Wahlordnung

- Beschlussfähigkeit

Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn entweder in der Einladung auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder verwiesen wird oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig.

- Abstimmungen

Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt. Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

- Wahlen von Personen

- Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden in der Regel zu Beginn des Schuljahres statt.
- Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen. Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.
- Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

- Die Wahl ist geheim, soweit nicht vier Fünftel einem Antrag auf offene Wahl zustimmen.
- Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift bzw. das Protokoll aufgenommen.
- Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt.Unbeschadet des Beanstandungsrechtes des Schulleiters kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl gegen die Gültigkeit dieser Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass entweder die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind oder bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können. Wird dem Einspruch durch die Schulleitung nicht stattgegeben, entscheidet der Geschäftsführer des Trägervereins.
- Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 4 Gremien der Einzelschulen

Mitwirkungsgremien sind

- Schulkonferenz (§ 5)
- Lehrerkonferenz (§ 6)
- Lehrerrat (§ 7)
- Teilkonferenzen (§ 8)
- Fachkonferenzen (§ 9)
- Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen (§ 10)
- Schulpflegschaft (§ 11)
- Klassenpflegschaft (§ 12)
- Schülervertretung (§ 13)

§ 5 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist innerhalb der Schule das oberste Mitwirkungsgremium und dient der Einbeziehung der Eltern, der Lehrer sowie der Schüler in die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Der Schulleiter lädt zwei Mal im Jahr zur Schulkonferenz ein.

Sie sollen nach Möglichkeit im ersten und im letzten Quartal des Schuljahres stattfinden.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz mit Stimmrechtigung sind der Schulleiter oder sein Stellvertreter sowie die gewählte Vertretung der Lehrer, der Elternschaft und der Schüler im Verhältnis 1:1:1.

Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder und mehr als 500 Schülern 18 Mitglieder.

Die beiden Vorsitzenden der Elternpflegschaft und der Schülersprecher und sein Vertreter gehören qua Amt zur jeweiligen Gruppe der Schulkonferenz.

(4) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter hat den Vorsitz und entscheidet bei Stimmgleichheit.

§ 6 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrer, Lehramtsanwärter bzw. Referendare und Sozialpädagogen. Den Vorsitz führt der Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitung.

(2) Lehrerkonferenzen werden in der Regel monatlich vom Schulleiter einberufen. Die erste Lehrerkonferenz des Schuljahres findet in der letzten Woche der Sommerferien statt.

(3) Die Lehrerkonferenz wird informiert über und berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören z. B.

- besondere Aktionen und Termine, die das Schulleben bereichern
- allgemeine Regelungen der schulischen Organisation
- mögliche Anträge an die Schulleitung, die Schulkonferenz (z. B. zum Klassenfahrt-Konzept) oder an den Schulträger
- Fragen der Schulentwicklung und der Profibildung

(4) Die Schulleitung informiert über Grundsätze

- zur Unterrichtsverteilung
- zur Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplanung
- zur Verteilung von Sonderaufgaben und Entlastungen

(5) Die Lehrerkonferenz gibt ihr Votum zu diesen Grundsätzen ab.

(6) Die Lehrerkonferenz wählt ihre Vertreter für die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(7) Die Lehrerkonferenz wählt ihre Vertreter für die Teilkonferenz nach § 8 für die Dauer eines Schuljahres.

§ 7 Lehrerrat

(1) Auf Verlangen des Kollegiums kann ein Lehrerrat eingerichtet werden.

(2) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von zwei Schuljahren Kollegen in den Lehrerrat. Ihm gehören drei Lehrerinnen bzw. Lehrer je Schule an. Die Mitglieder des Lehrerrates werden nach Möglichkeit nicht alle im selben Schuljahr neu gewählt. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl einen Wahlleiter. Der Schulleiter und der Stellvertreter sind von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(3) Der Lehrerrat berät den Schulträger bzw. den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer sowie auf deren Wunsch der weiteren, auch nicht-pädagogischen Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Der Schulträger bzw. der Schulleiter ist angehalten, den Lehrerrat in wesentlichen Angelegenheiten der in Satz 2 genannten Personen umfassend zu unterrichten und anzuhören. In Angelegenheiten Einzelner ist dazu der Wunsch oder die Zustimmung der Betroffenen erforderlich, sofern es nicht ohnehin der angemessenen Interessenvertretung des Kollegiums entspricht.

¹ Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 5.91 - zur Genehmigung einer Weltanschauungsschule und Urteil vom 19. Februar 1992 - BVerwG 6 C 3.91 zur Genehmigung einer Bekenntnisschule

² 2 Mackh, Otto; Die Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts zu den rechtlichen Grundlagen der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vom 19.2.1992, Frankfurt 2012

Glaube macht Schule